

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 25 (1968)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP

Mehr als gewöhnlich ist dem Berichterstatter in der ablaufenden Berichtsperiode aufgefallen, wie wenig bei Ortsplanungen mehrere Sachbearbeiter zugezogen werden. Dabei ist die Komplexität der Probleme so gross, dass selten genug ein einziger Sachbearbeiter in der Lage ist, seinen Auftraggeber in allen Bereichen gut zu beraten. Offensichtlich sehen viele Auftraggeber viel zu wenig das Bedürfnis, eine Ortsplanung durch mehrere Fachleute aus verschiedenen Sachgebieten zu bearbeiten. Die paar tausend Franken, die sich allenfalls durch einen Auftrag an einen Fachmann einsparen lassen, mögen sich bei der Krediterteilung durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung recht hübsch ausnehmen. Kaum eine Ersparnis wird aber wohl in der Zukunft so teuer — und zwar nicht nur in Franken und Rappen! — bezahlt wie diese. Gelegentlich mag man sich fragen, ob nicht auch der Beauftragte aus dem oder jenem Grund mitverantwortlich ist, dass nicht mehrere Fachleute beigezogen werden. Wahrscheinlich würde es sich in solchen Fällen für den Auftraggeber lohnen, zum vornherein den Auftrag zu begrenzen und die Zusammenarbeit mit andern Fachleuten vorzuschreiben.

Ein anderes Problem gibt Anlass zur Sorge. Aus Gründen, die wir hier nicht analysieren können, treten, wenn wir es richtig beurteilen, mehr als je «Occasionsplaner» auf. In wenigen Berufen

spielt aber neben dem Schulsack die Erfahrung eine derartige Rolle wie in der Planung. Der «Occasionsplaner» ist kaum in der Lage, sich diese Erfahrung anzueignen; in der Regel werden jedenfalls die ersten Auftraggeber für den «Lehrplatz» bei der Verwirklichung der Planung teuer zahlen müssen. Anderseits erschweren die «Occasionsplaner» die Bildung oder wirtschaftliche Festigung einiger spezialisierter Planungsbüros, die für die Bearbeitung von Planungsaufträgen unter Bezug der Fachleute anderer Berufszweige Gewähr böten. Wir anerkennen gerne, dass Stellen, die Beiträge an die Ortsplanungen sprechen können, die Problematik der «Occasionsplanungen» erkannt haben und diese zu verhindern suchen. Nicht selten ist es aber schwierig, einen Antrag auf eine Subvention abzulehnen, wenn die Gemeinde die Verträge mit einem «Neuling» bereits abgeschlossen hat. Man möchte wünschen, dass sich die Auftraggeber erkundigen, bevor sie sich mit jemandem, der über keine oder nur wenig Erfahrung auf dem Gebiet der Ortsplanung verfügt, in Verbindung setzen. In den letzten Mitteilungen wurde die Publikation einer Broschüre «Gedanken zur Nationalplanung» von H. Aregger angekündigt. Diese Schrift wird etwas später erscheinen als ursprünglich vorgesehen war. Der Schrift sollen Thesen vorangestellt werden, deren Erarbeitung einige Zeit beansprucht.

Der Ausschuss erörterte an seiner Sitzung vom 6. Juni 1968 erneut insbesondere die Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Förderung des Wohnungsbaus, die Verfassungsvorlage über Bodenrecht und Landesplanung sowie den neuen Entwurf zu einer Broschüre für die Bildung einer Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege. Sodann wurde der Entwurf zur Schrift über die Nationalplanung von H. Aregger recht einlässlich besprochen.

Die Geschäftsleitung prüfte an ihrer Sitzung vom 17. Juni 1968 in Bern ihrerseits die Verfassungsvorlage über Bodenrecht und Landesplanung, nachdem der Ständerat in der Zwischenzeit Art. 22quater der Bundesverfassung in Abweichung vom Nationalrat neu formuliert hatte.

Ein kleiner Kreis von Mitgliedern der Ad-hoc-Kommission für landwirtschaftliche Strukturhilfe/Fragen der Landesplanung führte am 13. Juni 1968 in Zürich einen intensiven Gedankenaustausch durch.

Die Beanspruchung der Mitarbeiter des Zentralsekretariates durch Vorträge und Beratungen war eher grösser als üblich. Vor allem die Mitarbeiterinnen waren und sind stark belastet durch die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Jubiläumsveranstaltung vom 12./13. September 1968 in Biel.

Der Berichterstatter: R. Stüdeli

Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung ETH

Neue Richtlinien zur Orts-, Regional- und Landesplanung

Im folgenden sei kurz auf neu erschienene provisorische Richtlinien zur Orts-, Regional- und Landesplanung hingewiesen. Bei dieser Gelegenheit sei in Erinnerung gerufen, dass die alten Nummern der Erläuterungen: 517 901 bis 517 910 durch die neuen Nummern: 511 501 bis 511 511 ersetzt worden sind.

Inhaltsverzeichnis (Blatt 511 502). Die Gliederung entspricht der «Liste der zu

prüfenden Punkte». Dem Verzeichnis ist ein Schlagwortregister beigefügt, das wichtigere Hinweise enthält und den gezielten Gebrauch der Erläuterungen erleichtert.

Verkehrsplan (Blatt 511 508). Eingangs werden Normen für die zweckmässige Darstellung des Verkehrsplans aufgezeigt. Gefordert werden ferner eine Uebersicht über das bestehende und geplante Netz der regionalen Verkehrsträger (auf einer Karte 1:25 000 oder

1:50 000), die Aufnahme des bestehenden Strassen- und Wegnetzes innerhalb der Ortschaft (mit den Buslinien sowie mit Klassierung der einzelnen Strassen gemäss der ORL-Richtlinie «Strassentypen», Nr. 514 501, mit einem Diagramm der Verkehrsunfälle und einem Belastungsplan der Hauptverkehrs- und wichtigen Sammelstrassen); ein weiteres Postulat ist die Aufnahme der bestehenden und geplanten privaten und öffentlichen Parkierungsanlagen. — Als Grundlage des Wunschlinienplans, der Aufteilung in privaten und öffentlichen

Verkehr für alle Verkehrsarten sowie der Verkehrsumleitung wird eine Verkehrsprognose gefordert. Begriffe und Verfahren werden erläutert. Eine Tabelle stellt die Querschnittselemente dar, aus denen sich die geometrischen Normalprofile der vier Strassentypen zusammensetzen. Für die Baulinienabstände werden Richtwerte angegeben. Eine Tabelle zeigt die für Planungsstudien geltenden Extremwerte der Linienführung. Weitere Hinweise betreffen Grundsätze und Elemente der Projektierung und Gestaltung der Knoten, Elemente der Wege sowie die Details kritischer Stellen. Anschliessend werden die Grundsätze für die Anlage von Strassennetzen in Ortschaften erläutert: zuerst das Prinzip der Netzhierarchie (mit abgebildeten Beispielen); weitere Grundsätze, zu denen Richtwerte angegeben werden, beziehen sich auf die Erschliessungstiefe, die Knotenabstände, den Aufbau der Strassen- und Wegnetze und die vorsorgliche Sicherung der Realisation dieser Netze. — Der Abschnitt «Parkierung» enthält Richtwerte zur Ermittlung und Befriedigung des Parkplatzbedarfs nach verschiedenen Zonen; für die Gestaltung grösserer Parkplätze werden Grundsätze aufgestellt. — Hinsichtlich der öffentlichen Verkehrsmittel sind die Anforderungen, die sich aus dem regionalen Netz für die Ortsplanung ergeben, knapp skizziert. — Bezuglich des Verkehrslärms werden sechs Hauptgeräuschzonen unterschieden. Die Grenzrichtwerte in db(A) der wünschenswerten Zuordnung finden sich auf einer Tabelle. Ferner werden Massnahmen vorgeschlagen, welche die Auswirkung des Verkehrslärms vermindern können. — Abschliessend wird zur Kostenschätzung Stellung bezogen; Richtwerte zur Schätzung der Investitionskosten sind in einer Tabelle aufgeführt.

Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen (Blatt 511 509). Das Blatt enthält die Tabelle «Flächenbedarf für öffentliche Bauten und Anlagen, bezogen auf ein flächenautarkes Gebiet» (Zusammenfassung der «Zusammenstellung des Flächenbedarfes für öffentliche Bauten und Anlagen» auf Blatt 515 501). Hinsichtlich der wichtigsten Einrichtungen wird auf Blatt 515 501 verwiesen.

Versorgungsplan (Blatt 511 510). Für die «Generellen Kanalisationsprojekte» (GKP) sowie für die «Generellen Wasserversorgungsprojekte» (GWP) wird auf Richtlinien verwiesen, und es finden sich Anforderungen dargelegt, denen die Projekte zu genügen haben. Der Abschnitt «Energieversorgung» enthält hauptsächlich Listen von Fragen, welche den für diese Versorgung zuständigen Instanzen zur Beantwortung vorzulegen sind. Für die Elektrizitätsversorgung wird auf das «Bundesgesetz betreffend die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen» vom 24. Juni 1902 und die darauf basierenden Verordnungen verwiesen.

Erlasse, im besonderen Bau- und Zonenreglemente (Blatt 511 511). Für Vorschriften über den örtlichen und sachlichen Geltungsbereich einer Bauordnung gelangt ein Text-Beispiel zur Darstellung. Es folgt der Grundsatz, dass die in einer Bauordnung verwendeten Ausdrücke zu definieren sind. — In den «Bestimmungen über die ausserhalb der Bauzonen liegenden Gebiete» werden die nicht zu überbauenden Flächen in zwei Kategorien eingeteilt: Schutzzonen bzw. Freihaltegebiete mit Bauverboten und übriges Gemeindegebiet. Bezuglich der Schutzzonen bzw. Freihaltegebiete mit Bauverboten werden insbesondere die Implikationen der Entschädigungspflicht skizziert. Für die Gestaltung des «übrigen Gemeindegebietes» werden zwei Möglichkeiten aufgezeigt: eine mildere, welche die Errichtung von Bauten, die nicht land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, zwar nicht verhindert, aber erschwert und die entsprechende Bodennutzung auf ein Mindestmass beschränken kann; eine strengere, die sich bis zur Erweiterung der Bauzone als Bauverbot auswirkt. Die Vorschriften, durch welche dieses Ziel erreicht werden kann, werden dargelegt (Vorschrift der Baureife, wenn möglich kombiniert mit der Vorschrift des obligatorischen Anschlusses an das Ver- und Entsorgungsnetz, bei gleichzeitigem Verbot des Anschlusses ausserhalb der Bauzone). Als Beispiele für bauhemmende Vorschriften im «übrigen Gemeindegebiet» werden angeführt: § 128 des Entwurfes zu einem neuen aargauischen Baugesetz (im Wortlaut zitiert), das Gemeindebaugesetz von Celerina (mit dem einschlägigen Bundesgerichtentscheid vom 7. Dezember 1966) sowie das zürcherische «Gesetz über die Änderung des Wasserbaugesetzes und des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen» vom 2. Juli 1967. Abschliessend werden hinsichtlich der Abwasserspeicherung in Jauchegruben das Kreisschreiben der Baudirektion und der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Aargau vom 1. September 1966 im Wortlaut angeführt. Als planerische Grundlagen, die neben Zonenplan und Baureglement zur Erteilung einer Baubewilligung vorhanden sein müssen, werden ein rechtsgültig genehmigter Verkehrslienplan, Baulinien, die Landumlegung sowie der Nachweis der Möglichkeit der technischen Versorgung erläutert. Die Aufzählung der für die Erschliessung notwendigen Einrichtungen beschliesst den Abschnitt.

In «Denkmalpflege, Natur- und Heimatschutz, Einordnung, Aussichtsschutz» werden die einschlägigen Begriffe definiert. Zu den Kategorien «Landschaftsschutz», «Naturschutz», «Denkmalschutz und Altstadtschutz» sowie «Ortsbildschutz» werden jeweils mehrere beispielhafte Texte von Rechtsvorschriften (auf kommunaler, kantonaler und schliesslich eidgenössischer Ebene)

im Wortlaut angeführt. — Für die Abstandsvorschriften werden 5 Regeln dargelegt, wobei die Verwendung der Ausnützungsziffer vorausgesetzt wird. Anschliessend erfolgt die Darstellung der drei am häufigsten verwendeten Abstandssysteme (mit Beispielen, gegliedert nach Bauzonen, für das erstgenannte System).

- Zwei kleinere Abschnitte erläutern das Postulat, in den Bau- und Zonenreglementen über das Parkieren von Fahrzeugen auf privatem Grund sowie über die Anlage von Kinderspielplätzen zu legiferieren.
- Im Abschnitt «Hygienische Vorschriften» werden die Punkte «Bensonung» und «Zulässige Immissionen» besonders erklärt.
- Der Abschnitt «Ausnahmebestimmungen» schliesslich enthält Beispiel-Formulierungen von Vorschriften sowohl bezüglich allgemeiner Ausnahmebewilligungen wie hinsichtlich Arealbebauungen. — Zum Abschluss werden kurz Verfahrensvorschriften, Uebergangs- und Schlussbestimmungen genannt.

Neben den oben erwähnten Blättern der «Erläuterungen zur Zweckmässigkeitsprüfung von Ortsplanungen» erschien aus der Reihe «Zweckmässigkeitsprüfung von Regionalplanungen»:

I. Liste der zu prüfenden Punkte (Blatt 511 521). Der erste Abschnitt «Allgemeines» grenzt eingangs die Begriffe Orts-, Regional- und Landesplanung gegen einander ab.

Es folgen Angaben über Fristen für die Aufstellung von Planentwürfen, die Umschreibung der Verwirklichung der Planziele und Revisionsbestimmungen. Die Arten regionaler Pläne werden unter den Kategorien «Übersicht», «Basisinhalt» und «Besondere Aufgaben» aufgeführt und letztere definiert. Darauf wird der Inhalt eines regionalen Planes grundsätzlich umschrieben. Ferner wird der weitere «Aufbau der Richtlinien» wie folgt umrissen: «Im Abschnitt 2, „Prüfung des Subventionsgesuches“, sind die Punkte zusammengestellt, die vor Beginn der eigentlichen Planungsarbeiten geprüft werden. Ihre Grundlage bildet das Subventionsgesuch» (gemäß Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbau vom 19. März 1965 und der Vollziehungsverordnung I). — Der Abschnitt 3, «Vor Auszahlung der Subvention zu prüfen», führt die Punkte auf, die bei der vollendeten Arbeit geprüft werden. Im Abschnitt 4, «Beispiel einer Unterlage für die Prüfung eines weitgehend vollständigen Basisinhaltes», ist der mögliche Bereich eines regionalen Planes, mit Ausnahme der «Besonderen Aufgaben», umrissen. Dieser Abschnitt gibt detaillierte Kriterien für den Landschafts-, Siedlungs- und Verkehrsplan, den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie den Versorgungsplan und den Realisierungsplan.